

Sehr geehrte Frau Stadtverordnete,
sehr geehrter Herr Stadtverordneter
sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrter Herr 1. Stadtrat,
sehr geehrte Magistratsmitglieder

Marktstraße 28-30
64401 Groß-Bieberau
Telefon (0 61 62) 80 06-0
Telefax (0 61 62) 80 06-27

Az:

Datum: 14.10.2021

nachrichtlich:

sehr geehrter Herr Ortsvorsteher

gem. § 58 (1) Hess. Gemeindeordnung (HGO) lade ich Sie zur 5. Sitzung
(18. Legislaturperiode) der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau für

Montag, 25.10.2021, 20:00 Uhr

in den großen Saal im Bürgerzentrum, Marktstr. 39, 64401 Groß-Bieberau

ein.

Die Tagesordnung finden Sie umseitig verzeichnet.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Richtigkeit:

(gez. Jörg Bernius, stellv. Stadtverordnetenvorsteher

(N.Heil, Schriftführer)

**Im Anschluss an die Sitzung findet zu den Themen der Tagesordnung eine
Bürgerfragestunde von max. 30 Minuten statt.**

Tagesordnung:

1. Erläuterung des Wasserverbands Mümling-Gersprenz durch Herrn Sottong über den Hochwasserschutz und die Verfahrensweise im Starkregen-Katastrophenfall
2. Berichte und Mitteilungen
3. Benennung von 2 Personen für das Gremium Pumptrack
4. Satzungsänderung Holzkontor
5. Ausschussüberweisung der Jahresabschlüsse und Prüfberichte der Jahre 2011 bis 2018
6. Vergabe Strom- und Erdgas Lieferung
7. Antrag der SPD-Fraktion
Verkehrsberuhigung Bereich Haslochberg I
8. Antrag der SPD-Fraktion
Verkehrsberuhigung Bereich Haslochberg II
9. Antrag der CDU-Fraktion
Errichtung eines modernen Bolzplatzes (Platzierung, Etatisierung, Projektierung)
10. Antrag Bündnis 90 / Die Grünen
Pilotprojekt DaDi-Liner Groß-Bieberau
11. Anfrage der CDU-Fraktion
Handhabung der insgesamt zu vergebenden KiTa-Plätze in Groß-Bieberau
12. Anfrage Bündnis 90/ Die Grünen
Sachstand Antrag Klima Kommune

Aufgrund der Corona-Pandemie werden Sie gebeten die aktuellen Hygienehinweise und Abstandsregeln zu beachten; auch ist ein Mund-Nasenschutz (FFP2 /med. Maske) zu tragen, den Sie am Platz abnehmen dürfen.
Bitte berücksichtigen Sie auch bei der Wahl Ihrer Kleidung, dass während der Sitzung regelmäßig gelüftet wird.

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau

Dr.-Nr.: 45/18

5. Sitzung am 25.10.2021

TOP: 3

Oberbegriff: Gesundheit, Sport, Erholung

Unterbegriff: Sportstätten, Allgemeines über Bau und Betrieb von Sportstätten

Betreff: Pumptrack-Anlage der TSG 1892 e.V.
Bildung eines Gremiums „Pumptrack“

Az.:

5

560

560-00

Bezug: TOP 5 der Stadtverordnetenversammlung vom 28.06.2021

Sachbearbeiter: Herr Heil

Verfasser: Herr Heil

R.S. Bgmin.: 13.10.2021

Datum

Sachverhalt:

In der Stadtverordnetenversammlung am 28.06.2021 wurde unter Top 5 die Bildung eines Gremiums „Pumptrack“ beschlossen.

Dieses Gremium soll sich aus je einem Vertreter von Verein und Schule, sowie zwei Vertretern der Stadtverordneten und einem Vertreter des Magistrats zusammensetzen.

Von der TSG wird Frau Iris Oelschlegel, von der Albert-Einstein-Schule der kommissarische Leiter Herr Viktor Neufeld und vom Magistrat Herr Heinz Jung entsandt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung entsendet als Vertreter Herr/Frauund Herr/Frau in das Gremium „Pumptrack“.

Beschluss:

Beschlussfähigkeit		Abstimmung		
satzungsmäßige Mitglieder	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen
23				

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau

Dr.-Nr.: 46/18

5. Sitzung am 25.10.2021

TOP: 4

Oberbegriff: Wirtschaftliche Unternehmen, allg. Grund- u. Sondervermögen
Landwirtschaftliche Unternehmen, Wald
Unterbegriff: Stadtwald / Holzverkäufe
Betreff: Satzungsänderung – Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR

Az.:
5
560
560-00

Bezug: STVV 18.03.2019

Sachbearbeiter: Herr Stetter

Verfasser: Herr Heil

R.S. Bgmin.: 13.10.2021
Datum

Sachverhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung Groß-Bieberau hat am 18.03.2019 die Anstaltssatzung des Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR beschlossen.

Mit Email vom 10.09.2021 übersendet der Geschäftsführer des Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR einen Beschlussvorschlag für die Satzungsänderung der Anstaltssatzung. Hintergrund für die erforderliche Änderung ist u.a. der Wunsch weitere Anstaltsträger (Kommunen) aufzunehmen. Daher beinhaltet die Satzungsänderung ausdrücklich die Aufnahme der genannten Kommunen als neue Anstaltsträgerinnen sowie die entsprechende Anpassung der Stammkapitaleinlage. Die Vermarktung von Rundholz für Dritte wird ermöglicht, sofern die Leistungserbringung am Gesamtumsatz der AöR nur einen untergeordneten Teil einnimmt.

Der Magistrat hat die Satzungsänderung der Anstaltssatzung in der vorgelegten Form zur Kenntnis genommen und leitet sie hiermit zur Beschlussfassung an die Stadtverordnetenversammlung weiter.

Beschlussvorschlag:

Satzungsänderung – Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau beschließt die Änderungen der Anstaltssatzung der „Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR“:

Dies beinhaltet ausdrücklich die Aufnahme der genannten Kommunen als neue Anstaltsträgerinnen sowie die entsprechende Anpassung der Stammkapitaleinlage.

Die Vermarktung von Rundholz für Dritte wird ermöglicht, sofern die Leistungserbringung am Gesamtumsatz der AöR nur einen untergeordneten Teil einnimmt.

Die Satzung umfasst nach erfolgten Anpassungen folgenden Wortlaut:

1.

§3 Abs.2 erhält folgende Neufassung:

Für die Mitglieder der Organe der Anstalt mit Ausnahme der Bürgermeister/Bürgermeisterinnen/Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterinnen und hauptamtlichen Beigeordneten gelten die Bestimmungen über ehrenamtlich Tätige nach §§ 21-27 HGO entsprechend.

2.

§4 Abs.4 erhält folgende Neufassung:

Der Vorstand vertritt die Anstalt nach außen. Der Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden ist der allgemeine Vertreter bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden. Für die Vertretung der Anstalt findet § 71 Abs. 1 und Abs. 2 HGO

sinngemäß Anwendung, wobei an die Stelle des Bürgermeisters der Vorstandvorsitzende der Anstalt und an die Stelle des Mitglieds des Gemeindevorstandes ein Mitglied des Vorstandes tritt.

3.

§5 Abs.1 erhält folgende Neufassung:

Der Verwaltungsrat setzt sich aus den amtierenden Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen/Oberbürgermeistern/Oberbürgermeisterinnen einer jeden Anstaltsträgerin zusammen. Alternativ kann ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes/Magistrats, dem der Aufgabenbereich der Holzvermarktung als eigener Geschäftsbereich im Gemeindevorstand/Magistrat gemäß §70 Abs.1 Satz 3 HGO durch den Bürgermeister/Oberbürgermeister(-in) zugeteilt worden ist, dem Verwaltungsrat angehören. Die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder entspricht der Anzahl der Anstaltsträgerinnen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von ihren Stellvertretern im Amt vertreten.

4.

§7 Abs.5 erhält folgende Neufassung:

Für Beschlüsse des Verwaltungsrats gilt § 54 HGO entsprechend, mit Ausnahme der Beschlüsse, die gemäß §29b Abs. 6 Satz 2 KGG der Zustimmung aller Anstaltsträgerinnen bedürfen.

5.

§8 Abs.1 erhält folgende Neufassung:

Die Wirtschaft der Anstalt ist im Rahmen der Vermögensverwaltung der Forstflächen ihrer Trägerinnen und des in der Präambel dargestellten öffentlichen Zwecks so zu planen und zu führen, dass die sparsame, stetige und wirtschaftliche Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.

§ 121 Abs. 7, Abs. 8 HGO gelten entsprechend.

6.

§8 Abs.3 erhält folgende Neufassung:

Der Vorstand hat den Jahresabschluss nach § 112 HGO innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen.

Der Jahresabschluss ist vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

7.

§9 Abs.1 erhält folgende Neufassung:

Für die Aufgabenerfüllung haben die Anstaltsträgerinnen die notwendigen Kosten zu erstatten.

Hierfür werden für die Aufgaben des Holzkontors die Kosten wie folgt aufgegliedert und verteilt:

1. 50% gemäß der Verteilung der kommunalen Forstbetriebsflächen gemäß der aktuellen Forsteinrichtungen der jeweiligen Forstbetriebe.
2. 50% gemäß der vermarkteten Festmeter Holz.

Die Festlegungen erfolgen gemäß eines vom Vorstand aufzustellenden Wirtschaftsplanes und werden im Folgejahr im Ist abgerechnet.

8.

§9 Abs.2 erhält folgende Neufassung:

Überschüsse und Fehlbeträge werden grundsätzlich in das folgende Wirtschaftsjahr vorgetragen und sind dort auszugleichen. Ist der Ausgleich von Fehlbeträgen nicht möglich, kann der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstandes eine zu erhebende Umlage von den Anstaltsträgerinnen festsetzen, wobei der Schlüssel nach Abs.1 anzuwenden ist.

9.

§11 Abs.5 erhält folgende Neufassung:

Der ausscheidenden Anstaltsträgerin steht ein Abfindungsanspruch zu, der sich nach den von ihr gehaltenen Anteilen gemäß § 1 Abs. 4 dieser Satzung am Stammkapital bemisst.

10.

§13 erhält folgende Neufassung:

*Die öffentliche Bekanntmachung der Errichtung der Anstalt sowie der Gründungssatzung und von Änderungen der Satzung erfolgt in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen der Anstaltsträgerinnen.
Sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen durch Veröffentlichung im „Darmstädter Echo“ und in der „Offenbach Post“.*

11.

§1 Abs.3 wird ergänzt um folgende Anstaltsträgerinnen:

Stadt Bruchköbel

Stadt Hanau

Stadt Maintal

Stadt Offenbach am Main

Gemeinde Schöneck (Hessen)

12.

§2 wird erweitert um:

(2) Die Anstalt kann privatwaldbesitzenden Dritten eine Holzvermarktung als Leistung zur Bewirtschaftung des Waldes im Sinne des § 2.1a Abs. 1 HWaldG anbieten, soweit diese Leistungserbringung am Gesamtumsatz der AÖR nur einen untergeordneten Teil einnimmt.

Die Satzung umfasst nach erfolgten Anpassungen folgenden Wortlaut:

ANSTALTSSATZUNG

Die

Gemeinde Alsbach-Hähnlein, Landkreis Darmstadt-Dieburg,

Stadt Babenhausen, Landkreis Darmstadt-Dieburg,

Gemeinde Bickenbach, Landkreis Darmstadt-Dieburg,

Wissenschaftsstadt Darmstadt,

Stadt Dieburg, Landkreis Darmstadt-Dieburg,

Stadt Dietzenbach, Landkreis Offenbach,

Gemeinde Egelsbach, Landkreis Offenbach,

Gemeinde Eppertshausen, Landkreis Darmstadt-Dieburg,

Gemeinde Fischbachtal, Landkreis Darmstadt-Dieburg,

Stadt Griesheim, Landkreis Darmstadt-Dieburg,

Stadt Groß-Biebräu, Landkreis Darmstadt-Dieburg,

Stadt Groß-Umstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg,

Gemeinde Groß-Zimmern, Landkreis Darmstadt-Dieburg,

Gemeinde Hainburg, Landkreis Offenbach,

Stadt Langen (Hessen), Landkreis Offenbach,

Gemeinde Mainhausen, Landkreis Offenbach,

Gemeinde Messel, Landkreis Darmstadt-Dieburg,

Gemeinde Modautal, Landkreis Darmstadt-Dieburg,

Stadt Mühlheim am Main, Landkreis Offenbach,

Gemeinde Mühlital, Landkreis Darmstadt-Dieburg,

Gemeinde Münster (Hessen), Landkreis Darmstadt-Dieburg,

Stadt Ober-Ramstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg,

Stadt Obertshausen, Landkreis Offenbach,

Gemeinde Otzberg, Landkreis Darmstadt-Dieburg,

Stadt Reinheim, Landkreis Darmstadt-Dieburg,

Stadt Rödermark, Landkreis Offenbach,

Stadt Rodgau, Landkreis Offenbach,
Gemeinde Roßdorf, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Gemeinde Schaaheim, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Gemeinde Seeheim-Jugenheim, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Stadt Seligenstadt, Landkreis Offenbach,
Stadt Weiterstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg,

vereinbaren aufgrund der §§ 29 a und 29 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) i.V.m. § 126 a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291),

unter Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde die Gründung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR), die den Namen

Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR

trägt.

Aufgrund der §§ 5, 51, 126a der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) und der §§ 29 a und 29 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), haben die

- Gemeindevertretung der Gemeinde Alsbach-Hähnlein in ihrer Sitzung am 04.04.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Babenhausen in ihrer Sitzung am 28.03.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Bickenbach in ihrer Sitzung am 04.04.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Wissenschaftsstadt Darmstadt in ihrer Sitzung am 11.04.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dieburg in ihrer Sitzung am 28.03.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dietzenbach in ihrer Sitzung am 05.04.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach in ihrer Sitzung am 27.03.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Eppertshausen in ihrer Sitzung am 18.03.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Fischbachtal in ihrer Sitzung am 09.04.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Griesheim in ihrer Sitzung am 28.03.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau in ihrer Sitzung am 18.03.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt in ihrer Sitzung am 21.02.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Groß-Zimmern in ihrer Sitzung am 09.04.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Hainburg in ihrer Sitzung am 11.02.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen (Hessen) in ihrer Sitzung am 11.04.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Mainhausen in ihrer Sitzung am 19.02.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Messel in ihrer Sitzung am 25.03.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Modautal in ihrer Sitzung am 08.04.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mühlheim am Main in ihrer Sitzung am 04.04.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlital in ihrer Sitzung am 12.03.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Münster (Hessen) in ihrer Sitzung am 08.04.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ober-Ramstadt in ihrer Sitzung am 21.03.2019.
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Obertshausen in ihrer Sitzung am 04.04.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg in ihrer Sitzung am 25.02.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reinheim in ihrer Sitzung am 19.03.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 02.04.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rodgau in ihrer Sitzung am 08.04.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Roßdorf in ihrer Sitzung am 12.04.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Schaaheim in ihrer Sitzung am 08.04.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim in ihrer Sitzung am 28.03.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seligenstadt in ihrer Sitzung am 04.02.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am 11.04.2019

die Errichtung der AöR und die Anstaltssatzung beschlossen.

Präambel

Die beteiligten Kommunen wollen ihr Engagement im Bereich einer nachhaltigen Bewirtschaftung ihrer Kommunalwälder als Element der Daseinsvorsorge für ihre Bevölkerung und die Öffentlichkeit aufrechterhalten und vertiefen.

Im Rahmen einer multifunktionalen Waldwirtschaft sind Elemente der Erholungsangebote, der Landschaftspflege, des Natur- und Biotopschutzes, des Arbeitsplatzerhalts und Bereitstellung des nachwachsenden Rohstoffes Holz zu beachten.

Fast jegliche forstliche Maßnahme der Waldpflege ist mit dem Anfall von Holz als Rohstoff, mit Holzerntemaßnahmen und dem Erfordernis einer fachlich qualifizierten personellen Betreuung behaftet.

Um diese Maßnahmen dauerhaft sicher zu stellen, organisiert das Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR den Abfluss und die Vermarktung der anfallenden Hölzer durch eigenes Personal und/oder Beauftragung Dritter.

Zu diesem Zweck wird das Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR gegründet. Die Gründungskommunen sind die:

Gemeinde Ailsbach-Hähnlein
Stadt Babenhausen
Gemeinde Bickenbach
Wissenschaftsstadt Darmstadt
Stadt Dieburg
Stadt Dietzenbach
Gemeinde Egelsbach
Gemeinde Eppertshausen
Gemeinde Fischbachtal
Stadt Griesheim
Stadt Groß-Bieberau
Stadt Groß-Umstadt
Gemeinde Groß-Zimmern
Gemeinde Hainburg
Stadt Langen (Hessen)
Gemeinde Mainhausen
Gemeinde Messel
Gemeinde Modautal
Stadt Mühlheim am Main
Gemeinde Mühlthal
Gemeinde Münster (Hessen)
Stadt Ober-Ramstadt
Stadt Obertshausen
Gemeinde Otzberg
Stadt Reinheim
Stadt Rödermark
Stadt Rodgau
Gemeinde Roßdorf
Gemeinde Schaaheim
Gemeinde Seeheim-Jugenheim
Stadt Seligenstadt
Stadt Weiterstadt

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital, Anstaltsträgerinnen

(1) Die Anstalt führt den Namen Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(2) Die Anstalt hat ihren Sitz in Groß-Umstadt.

(3) Trägerinnen der Anstalt sind die:

Gemeinde Ailsbach-Hähnlein
Stadt Babenhausen
Gemeinde Bickenbach
Stadt Bruchköbel

Wissenschaftsstadt Darmstadt
Stadt Dieburg
Stadt Dietzenbach
Gemeinde Egelsbach
Gemeinde Eppertshausen
Gemeinde Fischbachtal
Stadt Griesheim
Stadt Groß-Bieberau
Stadt Groß-Umstadt
Gemeinde Groß-Zimmern
Gemeinde Hainburg
Stadt Hanau
Stadt Langen (Hessen)
Gemeinde Mainhausen
Stadt Maintal
Gemeinde Messel
Gemeinde Modautal
Stadt Mühlheim am Main
Gemeinde Mühlthal
Gemeinde Münster (Hessen)
Stadt Ober-Ramstadt
Stadt Obertshausen
Stadt Offenbach am Main
Gemeinde Otzberg
Stadt Reinheim
Stadt Rödermark
Stadt Rodgau
Gemeinde Roßdorf
Gemeinde Schaafheim
Gemeinde Schöneck (Hessen)
Gemeinde Seeheim-Jugenheim
Stadt Seligenstadt
Stadt Weiterstadt

(im Folgenden als Anstaltsträgerinnen bezeichnet).

(4) Das Stammkapital beträgt 50.000,00 Euro. Es wird durch die Städte und Gemeinden mit den gleichen Anteilen erbracht. Im Falle eines Austritts bzw. der Aufnahme einer Anstaltsträgerin in die Anstalt gemäß § 11 dieser Satzung, ist der Anteil entsprechend anzupassen.

§ 2

Aufgaben der Anstalt

(1) Die Anstalt hat die Aufgabe, den Holzverkauf des durch die Forstbetriebe bzw. die Dienstleister der Anstaltsträgerinnen bereitgestellten Holzes vorzunehmen. Dazu haben die Forstbetriebe bzw. Dienstleister die notwendigen Waldwirtschaftsplanunterlagen zu liefern, um der Anstalt die Vertragsdisposition und -abschlüsse im Vorgriff auf die Holzernte zu ermöglichen. Das Nähere regeln entsprechende Geschäftsanweisungen und -bedingungen, die vom Vorstand zu erlassen sind.

(2) Die Anstalt kann privatwaldbesitzenden Dritten eine Holzvermarktung als Leistung zur Bewirtschaftung des Waldes im Sinne des § 21a Abs. 1 HWaldG anbieten, soweit diese Leistungserbringung am Gesamtumsatz der AöR nur einen untergeordneten Teil einnimmt.

§ 3

Organe

(1) Organe der Anstalt sind

1. der Vorstand (§ 4)
2. der Verwaltungsrat (§ 5).

(2) Für die Mitglieder der Organe der Anstalt mit Ausnahme der Bürgermeister/BürgermeisterInnen/Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterinnen und hauptamtlichen Beigeordneten gelten die Bestimmungen über ehrenamtlich Tätige nach §§ 21-27 HGO entsprechend.

Die Mitglieder von Vorstand und Verwaltungsrat sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht gegenüber dem eigenen Magistrat/Gemeindevorstand bzw. der eigenen Stadtverordnetenversammlung bzw. Gemeindevertretung. Sie gilt auch nach dem Ausscheiden aus den Organen fort.

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/ dem Vorsitzenden, dessen/ deren Stellvertreter/ Stellvertreterin und drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren. Er bestellt den Vorsitzenden des Vorstandes und dessen Stellvertreter und lädt zu der konstituierenden Sitzung des Vorstandes ein. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Das Amt wird ehrenamtlich wahrgenommen.
- (3) Der Vorstand leitet die Anstalt in eigener Verantwortung, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand ist berechtigt, unter Beachtung des § 126a Abs. 5 und § 71 Abs. 2 HGO Personal anzustellen, aus diesem Kreis einen Geschäftsführer sowie dessen Stellvertreter zu benennen und den Geschäftsführer bzw. Stellvertreter mit Aufgaben in Vertretung des Vorstands zu bevollmächtigen.
- (4) Der Vorstand vertritt die Anstalt nach außen. Der Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden ist der allgemeine Vertreter bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden. Für die Vertretung der Anstalt findet § 71 Abs. 2 HGO sinngemäß Anwendung, wobei an die Stelle des Bürgermeisters der Vorstandsvorsitzende der Anstalt und an die Stelle des Mitglieds des Gemeindevorstandes ein Mitglied des Vorstandes tritt.
- (5) Der Vorstand hat den Anstaltsträgerinnen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten laufend zu unterrichten und ihm wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie alle Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt hat, mitzuteilen.
- (7) Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat mehrmals jährlich über den Stand des Vollzugs des Wirtschaftsplans und unverzüglich über absehbare wesentliche Verschlechterungen des Jahresergebnisses.
- (8) Der für die Anstalt geltende Wirtschaftsplan und die vom Verwaltungsrat gegebenen Richtlinien sind einzuhalten.

§ 5 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus den amtierenden Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen/Oberbürgermeistern/Oberbürgermeisterinnen einer jeden Anstaltsträgerin zusammen. Alternativ kann ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes/Magistrats, dem der Aufgabenbereich der Holzvermarktung als eigener Geschäftsbereich im Gemeindevorstand/Magistrat gemäß § 70 Abs. 1 Satz 3 HGO durch den Bürgermeister/Oberbürgermeister(in) zugeteilt worden ist, dem Verwaltungsrat angehören. Die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder entspricht der Anzahl der Anstaltsträgerinnen.

(2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Amtszeit des Vorsitzenden entspricht der Amtszeit des Vorstandes nach § 4 Abs. 2.

(3) Die Stimmrechte sind für jede Anstaltsträgerin gleich.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas Anderes bestimmen. Der Verwaltungsrat entscheidet auch über die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:
 1. Grundsätze der Geschäftspolitik und Ziele der Anstalt,
 2. sämtliche Änderungen der Satzung der Anstalt,
 3. Beitritt weiterer Träger,
 4. den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan und hierzu eventuell notwendige Änderungen, sowie die notwendigen Fehlbeträge oder Umlagen gemäß § 9 Abs. 2
 5. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
 6. die Ergebnisverwendung
 7. die Entlastung des Vorstands,
 8. den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung,
 9. die langfristigen Planungen.
- (4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. In diesem Fall gilt § 58 Abs. 7 HGO entsprechend.
- (5) Falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst Nachteile für die Anstalt entstehen können, trifft bei Dringlichkeit der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronisch erfolgende Einladung des Vorsitzenden Mitglieds zusammen. Die konstituierende Sitzung nach Gründung erfolgt durch Einladung des Verwaltungsratsmitglieds mit dem höchsten Lebensalter. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und ist öffentlich bekannt zu machen. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat berät und beschließt in öffentlicher Sitzung und ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des zur Verhandlung zu stellenden Gegenstandes verlangt und die Verhandlungsgegenstände in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen.
- (3) Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats und übt das Hausrecht aus.
- (4) Für die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats gilt § 53 HGO entsprechend.
- (5) ~~Für Beschlüsse des Verwaltungsrats gilt § 54 HGO entsprechend, mit Ausnahme der Beschlüsse, die gemäß § 29b Abs. 6 Satz 2 KGG der Zustimmung aller Anstaltsträgerinnen bedürfen.~~
- (6) Die Befugnis der Anstaltsträgerinnen, nach § 29b Abs. 4 KGG ihrem Verwaltungsratsmitglied Weisungen zu erteilen, bleibt unberührt bestehen.
- (7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom vorsitzenden Mitglied unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 8

Wirtschaftsplanung; Wirtschafts- und Haushaltsführung

- (1) ~~Die Wirtschaft der Anstalt ist im Rahmen der Vermögensverwaltung der Forstflächen ihrer Trägerinnen und des in der Präambel dargestellten öffentlichen Zwecks so zu planen und zu führen, dass die sparsame, stetige und wirtschaftliche Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. § 121 Abs. 7, Abs. 8 HGO gelten entsprechend.~~
- (2) Grundlagen für die Wirtschaftsführung der Anstalt sind ausschließlich die Bestimmungen des Sechsten Teils der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), insbesondere die Spezialregelungen des § 126a HGO und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen (§ 154 Abs. 3 und 4 HGO).
- (3) ~~Der Vorstand hat den Jahresabschluss nach § 112 HGO innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.~~
- (4) Die Feststellung des Jahresabschlusses soll durch den Verwaltungsrat innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres erfolgen. Der Verwaltungsrat hat dabei über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes (§ 9 Abs. 2) und die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.
- (5) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 104 HGO darf die Anstalt nicht tätigen.

§ 9

Kostenverteilung

- (1) ~~Für die Aufgabenerfüllung haben die Anstaltsträgerinnen die notwendigen Kosten zu erstatten. Hierfür werden für die Aufgaben des Holzkontars die Kosten wie folgt aufgliedert und verteilt:
 1. 50% gemäß der Verteilung der kommunalen Forstbetriebsflächen gemäß der aktuellen Forsteinrichtungen der jeweiligen Forstbetriebe
 2. 50% gemäß der vermarkteten festmeter Holz.Die Festlegungen erfolgen gemäß eines vom Vorstand aufzustellenden Wirtschaftsplanes und werden im Folgejahr im Ist abgerechnet.~~
- (2) ~~Überschüsse und Fehlbeträge werden grundsätzlich in das folgende Wirtschaftsjahr vorgetragen und sind dort auszugleichen. Ist der Ausgleich von Fehlbeträgen nicht möglich, kann der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstandes eine zu erhebende Umlage von den Anstaltsträgerinnen festsetzen, wobei der Schlüssel nach Abs. 1 anzuwenden ist.~~

§ 10

Vermögensverwaltung, Rechnungsprüfung, laufende Verwaltung

- (1) Für Erwerb, Verwaltung und Veräußerung des Vermögens der Anstalt gelten die §§ 108, 109 HGO entsprechend.
- (2) Die laufende Verwaltung der Anstalt wird durch eigenes Personal/Geschäftsstelle gemäß § 4 Abs. 3 und 4, sowie § 8 übernommen.
- (3) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts nach § 128 ff HGO werden vom Revisionsamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg wahrgenommen.

§ 11

Aufnahme und Ausscheiden einer der Anstaltsträgerinnen

- (1) Es ist weiteren Städten bzw. Gemeinden möglich, der AöR beizutreten. Hierfür gelten die Regelungen des § 29b KGG.
- (2) Der zu erwerbende Anteil / Anteil am Stammkapital bestimmt sich nach der Anzahl der Trägerinnen nach dem Beitritt. Durch den Beitritt erhöht sich nicht die Summe der Einlagen in der AöR, sondern es verringert sich der Anteil der bereits an der AöR beteiligten Gebietskörperschaften im Verhältnis ihrer Beteiligung. Die von der Verringerung

Ihrer Anteile betroffenen Gebietskörperschaften haben einen Anspruch auf einen Ausgleich in Geld gegen die erwerbende Gebietskörperschaft in Höhe des verlustig gegangenen Wertes des Anteils. Weitere Einzelheiten können durch eine separate Aufnahmevereinbarung festgelegt werden.

(3) Das Ausscheiden einer der Anstaltsträgerinnen ist für die jeweilige Anstaltsträgerin frühestens fünf Jahre nach Beitritt bzw. Gründung der Anstalt möglich. Die entsprechende Mitteilung der Trägerin muss spätestens 12 Monate vor dem Zeitpunkt, zu dem die Trägerin ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand erfolgen.

(4) Der Anteil der ausscheidenden Anstaltsträgerin wächst den übrigen Anstaltsträgerinnen zu.

(5) Der ausscheidenden Anstaltsträgerin steht ein Abfindungsanspruch zu, der sich nach den von ihr gehaltenen Anteilen gemäß § 1 Abs. 4 dieser Satzung am Stammkapital bemisst.

(6) Weitere Abfindungsansprüche entstehen nicht.

(7) Personal verbleibt bei der AöR. Im Fall des Ausscheidens einer Anstaltsträgerin ist eine Vereinbarung mit der ausscheidenden Anstaltsträgerin zu treffen, falls Nachlaufkosten für Personalaufwendungen durch das Ausscheiden entstehen.

§12 Auflösung der AöR

(1) Die Entscheidung über die Auflösung der AöR bedarf der Zustimmung aller Anstaltsträgerinnen. Im Falle ihrer Auflösung fällt das Vermögen der Anstalt im Verhältnis des gehaltenen Anteils an die jeweilige Anstaltsträgerin zurück, sofern diese nicht darauf verzichten bzw. die Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung keine andere Verwendung beschließt.

(2) Beschäftigte zum Zeitpunkt der Auflösung der Anstalt fallen den Anstaltsträgerinnen nach der anteiligen Waldfläche der Anstaltsträgerinnen zu. Die Anstaltsträgerinnen, die kein Personal übernehmen, haben sich anteilig nach den Flächenanteilen an den Kosten zu beteiligen, wobei die Kostenanteile den personalübernehmenden Anstaltsträgerinnen entsprechend anteilig zufließen.

§13 Veröffentlichungen

Die öffentliche Bekanntmachung der Errichtung der Anstalt sowie der Gründungssatzung und von Änderungen der Satzung erfolgt in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen der AnstaltsträgerInnen:

Sonstige öffentlichen Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen durch Veröffentlichung in „Darmstädter Echo“ und in der „Offenbach Post“.

§14 Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht durch Vereinbarung ihrer Errichtung, welche am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung wirksam wird. Diese Satzung tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung der selbigen in Kraft.

Beschluss:

Beschlussfähigkeit		Abstimmung		
satzungsmäßige Mitglieder	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen
23				

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau

Dr.-Nr.: 47/18

5. Sitzung am 25.10.2021

TOP: 5

Oberbegriff: Finanzverwaltung
 Unterbegriff: Jahresabschlüsse
 Betreff: Prüfberichte für die Jahresabschlüsse 2011 - 2018

Az.:

Bezug: Mag. 15.09.2021

Sachbearbeiter: Frau Arras

Verfasser: Frau Arras

R.S. Bgmin.: 13.10.2021
Datum

Sachverhalt:

Die Jahresabschlüsse für die Jahre 2011 bis 2019 wurden mittlerweile alle erstellt. Die Jahresabschlüsse 2011 bis 2018 wurden bereits vom Revisionsamt des Landkreises geprüft, der Jahresabschluss 2019 wurde dem Revisionsamt im Juni 2021 zur Prüfung vorgelegt. Für die Jahre 2011 bis 2018 liegen der Verwaltung die Prüfberichte vor. Der Jahresabschluss 2019 ist noch nicht geprüft.

Gemäß § 113 HGO ist der Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfbericht der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Gemäß § 114 HGO beschließt die Stadtverordnetenversammlung über den vom Revisionsamt geprüften Jahresabschluss und entscheidet zugleich über die Entlastung des Magistrates.

Die Jahresabschlüsse sowie die Prüfberichte werden als PDF-Dateien zur Verfügung gestellt und per Mail übermittelt.

Der Leiter des Revisionsamtes, Herr Patrick Nickel, soll zur Vorstellung der Prüfberichte in den Haupt- und Finanzausschuss eingeladen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung überweist die Jahresabschlüsse 2011 bis 2018 sowie die Prüfberichte zu den Jahresabschlüssen zur weiteren Beratung in den Haupt- und Finanzausschuss.

Beschluss:

Beschlussfähigkeit		Abstimmung		
satzungsmäßige Mitglieder	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen
23				

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau

Dr.-Nr.: 48/18	5. Sitzung am 25.10.2021	TOP: 6
----------------	--------------------------	--------

Oberbegriff: Wirtschaftliche Unternehmen, allg. Grund- und Sondervermögen Unterbegriff: Energieversorgung Betreff: Gemeinsamer Energiebezug mit Nachbarkommunen 2022-2025	Az.: 8 811 811-11
---	----------------------------

Bezug: Übertragung der Beratung und Beschlussfassung über die Ausschreibungsergebnisse und die Leistungsvergabe an den Magistrat

Sachbearbeiter: Herr Heil	Verfasser: Herr Heil	R.S. Bgmin.: 13.10.2021 <small style="text-align: right;">Datum</small>
---------------------------	----------------------	--

Sachverhalt:
 Die Verträge der Strom- und Gaslieferung für die städtischen Liegenschaften laufen zum 31.12.2021 aus.

Aufgrund des Vertragsvolumens wird hier eine Europaweite Ausschreibung vorgeschrieben. Um Kosten zu sparen und bessere Preise zu erzielen (höhere Abnahmemenge) werden die Ausschreibungen zur Strom- und Gaslieferung für die Kommunen im Landkreis Darmstadt-Dieburg (21 nehmen daran teil) durch das Ingenieurbüro für Energiewirtschaft und –technik Specht in Gifhorn übernommen.

Aufgrund der Terminierung, der einzuhaltenden Fristen durch das Ing.-Büro Specht und der daraus folgenden Möglichkeit kurzfristig und schnell auf die Vergabeempfehlungen reagieren zu können, schlägt die Verwaltung der Stadtverordnetenversammlung vor, den Magistrat zu beauftragen, über die Ergebnisse der Ausschreibung der Strom- und Gaslieferungen für den Zeitraum 2022 bis 2025 zu beraten und über die Vergabe der Leistungen zu beschließen.

Im Jahr 2020 beliefen sich die Gesamtkosten für Strom auf circa 130.000€ und die Gesamtkosten für Gas auf circa 29.000€.

Beschlussvorschlag:
 Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat mit der Beratung und der Vergabe der Leistungen für die Strom- und Gaslieferung für die Jahre 2022 – 2025 zu beauftragen.

Beschluss:

Beschlussfähigkeit		Abstimmung		
satzungsmäßige Mitglieder	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen
23				



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS

SPD-Fraktion, 64401 Groß-Bieberau, Im Geisner 13

Fritz Volz, Fraktionsvorsitzender
06162 - 82238
0159 - 06057708
fritz.volz@gmx.net

17.09.2021

An den
Vorsitzenden der
Stadtverordnetenversammlung
Herrn Bernd Führer
c/o Parlamentarisches Büro

STADTVERWALTUNG GROSS-BIEBERAU	
Eing..	20. SEP. 2021 <i>ze</i>
ABT.	ERNL.
Az.	

Sehr geehrter Herr Führer,

die SPD-Fraktion stellt zur nächsten Stadtverordnetenversammlung am 25.10.21 folgenden Antrag:

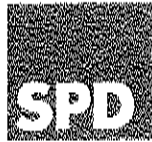
Verkehrsberuhigung Bereich Haslochberg I

„Der Magistrat wird beauftragt, für den Bereich Haslochberg (Odenwaldring, Ostlandstraße, Am Haslochberg einschließlich Garten- und Sudetenstraße) mit den zuständigen Behörden ein Verkehrskonzept zu erarbeiten. Dieses Konzept soll unter anderem zu mehr Verkehrssicherheit (Reduzierung der Geschwindigkeit, mehr Platz für Fußgänger und Radfahrer, sicherer Schulweg, mehr Einbahnstraßenregelungen) und einer deutlichen Stärkung des Fahrradverkehrs in diesem Bereich führen. Eckpunkte dieses Konzeptes sollen vorher im Ausschuss KULBV formuliert werden.“

Begründung:

Die Straßen im genannten Bereich bieten immer wieder Anlass zu Beschwerden von Anwohnern. Haslochberg, Odenwaldring und Ostlandstraße werden für Abkürzungen in Richtung Brensbach oder Fischbachtal genutzt, es wird immer wieder eigentlich unangemessen schnell gefahren, der Bereich um den Kindergarten und die Haslochbergschule birgt vor allem vor Beginn und nach Schluss der Unterrichts-/Betreuungszeiten Konfliktpotential. Weitere Erläuterung erfolgt mündlich.


Volz, Fraktionsvorsitzender



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS

SPD-Fraktion, 64401 Groß-Bieberau, Im Geisner 13

Fritz Volz, Fraktionsvorsitzender
06162 - 82238
0159 - 06057708
fritz.volz@gmx.net

17.09.2021

An den
Vorsitzenden der
Stadtverordnetenversammlung
Herrn Bernd Führer
c/o Parlamentarisches Büro

STADTVERWALTUNG GROSS-BIEBERAU	
Eing.. 20. SEP. 2021 <i>Be</i>	
ABT.	ERL.
Az.	

Sehr geehrter Herr Führer,

die SPD-Fraktion stellt zur nächsten Stadtverordnetenversammlung am 25.10.21 folgenden Antrag:

Verkehrsberuhigung Bereich Haslochberg II

Beschlussvorschlag:

„Der Magistrat wird beauftragt, umgehend für einen Teilbereich des Haslochbergs verkehrsberuhigende Maßnahmen zu ergreifen, die insbesondere zu einer deutlichen Geschwindigkeitsreduktion führen. Das betrifft die enge Stichstraße, die unmittelbar nach dem Grundstück Faure am Haslochberg geradeaus zur Jahnstraße führt.“

Begründung:

Obwohl diese Straße schon als Spielstraße ausgewiesen ist, wird dort immer wieder zu schnell gefahren, wie Anwohner regelmäßig beklagen. Dem sollte dort durch angemessene bauliche Veränderungen entgegengewirkt werden, beispielsweise durch die Aufbringung von Berliner Kissen oder anderen Arten von Bremsschwellen.

Volz, Fraktionsvorsitzender



CDU-Fraktion Groß-Bieberau

CDU-Fraktion:

Vorsitzender: Dirk Barkhausen
Jahnstraße 25
64401 Groß-Bieberau
Telefon 06162-800 050
Mobil: 0162-295 2921
dirkbarkhausen@aol.com

An
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Bernd Führer

8.11.10.2021 f.

08.10.2021

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Fraktion der CDU stellt zur Stadtverordnetenversammlung am 25.10.2021 folgenden **Antrag**:

Wir beantragen, innerhalb der nächsten Haushaltsberatungen zum HH 2022 und hier in engem Zusammenhang mit den weiteren IKEK-Fördermöglichkeiten zum Themenbereich Plätze, Grünflächen, Freizeit sowie auch im Zusammenhang mit der Masterplanung zum Gebiet „Im Briebel/Gersprenzaue“ die Herrichtung eines modernen Bolzplatzes für Kinder und Jugendliche zu platzieren, zu etatisieren und zu projektieren.

Begründung:

Fußball und Handball sind nach wie vor die beliebtesten Mannschaftssportarten in Deutschland. Die beiden großen Bieberauer Sportvereine bieten diese Sportarten an. Es fehlt jedoch eine Möglichkeit, außerhalb regulärer Trainingszeiten mit einem Freizeit- und Breitensportcharakter und mit durchmischten Altersstrukturen diese Sportarten auszuüben.

Bestehende Plätze und Felder dafür sind entweder minderwertig ausgestattet (es fehlen Tore, Netze, Umzäunungen) oder es besteht aufgrund des vorhandenen Untergrundes höhere Verletzungsgefahr.

Dass es Bedarf für eine gemeinhin als „Bolzplatz“ benannte Anlage gibt, erfährt insbesondere der SV 1945 Groß-Bieberau, der seit dem Baus eines Kunstrasenplatzes in 2014 für die ganzjährige Nutzung vermehrt feststellen muss, dass unbefugt auf das Sportplatzgelände eingedrungen und durch Sachbeschädigungen und Verunreinigungen dem Verein großer Schaden zugefügt wird. Die Lösung kann aber unseres Erachtens nicht sein, die Kinder und Jugendlichen zu vertreiben oder gar anzuzeigen, sondern wir müssten als Stadt und

FRAKTION der




im Sinne der Jugendförderung wieder einen „neuen“ Platz anlegen, der zeitgemäß ausgestattet ist.

Dazu bieten sich verschiedene Flächen im Areal Briebel/Gersprenzaue an. Durch Errichtung eines zusätzlichen Zaunes und Einganges im Bereich des Sportplatzes des SV45 wäre schon ein großer Schritt getan.

Eine Kostenschätzung kann zu den HH-Beratungen beigebracht werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Barkhausen
Fraktionsvorsitzender

B90/DIE GRÜNEN, K.-ADENAUER-STR.12, 64401 GR.-BIEBERAU

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Bernd Führer
Rathaus
64401 Groß-Bieberau

Bündnis 90 /Die Grünen
Fraktion Groß-Bieberau
Konrad-Adenauer-Str. 12
64401 Groß-Bieberau
info@gruene-gross-bieberau.de

Fraktionsvorsitzende
Christiane Koohestanian

Groß-Bieberau, 11.10.21

E: 11.10.2021 &

Pilotprojekt Dadi-Liner Groß-Bieberau

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,
bitte nehmen Sie den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Vorzugsweise sollte er vorab im Ausschuss KULBV behandelt werden.

Wir beantragen, die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Groß-Bieberau soll ihr Interesse als Modellregion bekunden und sich für das „Pilotprojekt Dadi-Liner“ bewerben (vergl. Echo-Bericht vom 7.10.21, anbei).

Begründung:

Wie wir der Presse entnehmen konnten, werden die Dadi-Liner nun doch nicht ab Oktober flächendeckend im Kreis eingeführt. Für Groß-Bieberau und die Entwicklung des ländlichen Raumes ist dies ein sehr schlechtes Zeichen. Wir hatten vielmehr gehofft, dass die Shuttle-on-demand Systeme gerade in Groß-Bieberau in puncto Mobilität einen zukunftsweisenden Innovationsschub bewirken könnten.

Ursprünglich waren für unsere Region 5 Elektro-Kleinbusse mit bis zu 7 Sitzplätzen geplant um den Nahverkehr zu ergänzen. Sie sollten, anders als Busse, per App oder Telefon gebucht werden können und so Lücken bei den Anbindungen des ÖPNV schließen. Bei diesem System werden automatisch Fahrgemeinschaften zwischen Fahrgästen, die ein ähnliches Ziel haben gebildet, sog. „Ride Pooling“. Dadurch entlasten wir Straßen und Umwelt.

Groß-Bieberau fehlt im Gegensatz zu den umliegenden Gemeinden ein Netzknotenpunkt, für uns läuft alles über Reinheim, auch der Weg nach Ober-Ramstadt führt im ÖPNV über Reinheim. Dies reduziert die Attraktivität des ÖPNVs erheblich, niemand lässt sein Auto stehen und nimmt Bus und Bahn um nach Ober-Ramstadt zu gelangen. Mit dem Dadi-Liner könnte sich das ändern. Die Dadi-Liner böten uns in Groß-Bieberau zudem die einmalige Chance, eine Direktverbindung nach Ober-Ramstadt zu testen.

Auch die Verbindungen zwischen den Kommunen, hier insbesondere Fischbachtal, sowie zu den Ortsteilen Rodau und Hippelsbach könnten davon profitieren.

Nicht nur für Jugendliche wäre es der fehlende Baustein für eine bessere und sichere Verbindung nach und von Darmstadt, auch spät abends.

Freundliche Grüße



Christiane Koohestanian

Anlage: Bericht im Echo vom 7.10.21



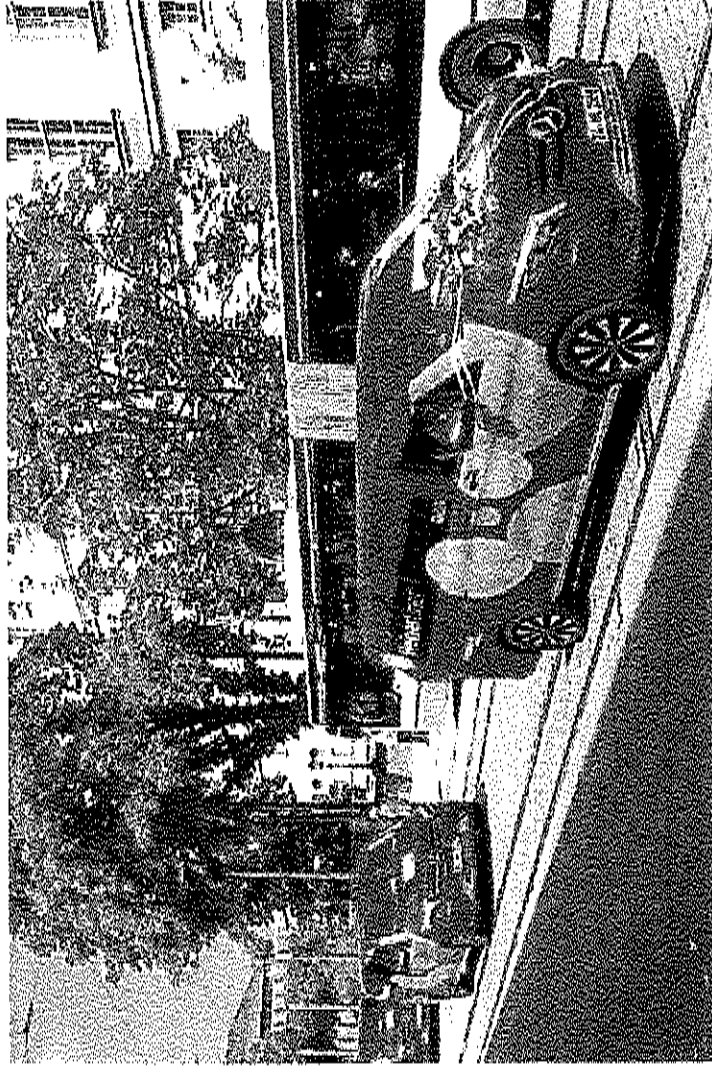
Dadi-Liner aus Geldmangel gestrichen

Statt einer flächendeckenden Versorgung mit Kleinbussen im Kreis gibt es nun nur einen Modellversuch / Start ab Mitte 2022?

Von Thomas Bach

DARMSTADT-DIEBURG. Die Planung stand schon: Eigentlich ab diesem Herbst sollten die sogenannten Dadi-Liner – 32 Kleinbusse auf Abruf – in fünf Zonen durch den Kreis fahren, um Nahverkehrsleistungen zu stopfen. Ähnlich wie der Heinerliner in Darmstadt. Nun wird alles anders. Das Projekt wird es nicht flächendeckend geben, sondern nur als Pilotversuch. Start in etwa Mitte 2022. „Wir suchen derzeit noch Cluster im Osten und Westen des Landkreises, wo man das umsetzen kann“, sagt Verkehrsdezernent Lutz Köhler (CDU) auf Anfrage dieser Zeitung, „aber dann auch finanzieller Beteiligung der jeweiligen Kommunen.“ Bis Ende des Jahres sollen das Versuchsgebiet untrissen und die Fahrzeuge bestellt sein, so der neue Plan.

Der Grund für die Abkehr vom einst viel gepriesenen Nahverkehrsprojekt ist, dass das Regierungspräsidium (RP) eine Haushaltsverfü- gung erlassen hat, in der steht, dass 500.000 Euro beim Nahverkehr zu sparen sind. Der Clou: Diesen Betrag hat die alte Ampel-Koalition aus SPD, Grünen und FDP noch selbst in das Haushaltskonsolidierungskonzept geschrie-



So wie die Heinerliner in Darmstadt sollten die Dadi-Liner auch bald im Kreis fahren. Das wird nun nichts. Aus einer flächendeckenden Versorgung wird ein Modellversuch. Archivfoto: Guido Schiek

ben. „Das RP hat das auf- gefasst“, sagt Köhler. Nun sei es nach Rücksprache mit Landrat Klaus Peter Schellhaas (SPD) so, dass der Kreis keine Buslinie einsparen und auch nichts an den Taktungen der Straßenbahnen ändern wollte. Also blieb der Dadi-Liner.

„Der Zeitpunkt für die Ein- führung eines solchen Projek- tes könnte nicht ungünstiger

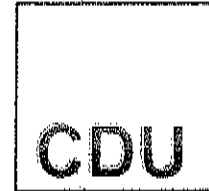
sein“, sagt Lutz Köhler. Auch die Akzeptanz des Heinerliners leide derzeit unter der Corona-Pandemie. Während er aber das Gefühl habe, dass der Bus in Darmstadt eher ein „Party-Hopper“ sei, könnten die Kleinbusse auf Abruf im Kreis wohl eher Senioren in- teressieren, denn hier sind die Busverbindungen nach Darmstadt zwar gut, aber zwischen den einzelnen Kom-

munen zum Teil kaum der Re- we wert. „Es gibt auch bereits Kommunen, die interessiert sind“, sagt Köhler. Die Frage wird auch sein, wie viele Kommunen sich den Dadi-Liner leisten können, denn die finanzielle Lage hat sich durch die Pandemie nicht ge- bessert.

„Wir brauchen einen Erfah- rungszeitraum“, sagt Köhler auf die Frage, ob dies nun das

endgültige Aus für den flächendeckenden und damit lückefüllenden Dadi-Liner bedeute. Aber eins ist klar: Die Bundesförderung läuft nur bis ins Jahr 2024. Etwa 1,75 Millionen Euro hätten die Kleinbusse den Kreis für das Jahr 2022 gekostet, etwa 1,5 Millionen Euro für das Jahr 2023 sowie etwa 1,5 Millionen Euro für das Jahr 2024. Und wenn die Förderung wegfällt, kämen die 32 Busse laut Köhler auf etwa sieben Millionen Euro Zuschuss pro Jahr. „Eine erhebliche Belastung für den Kreishaushalt“, sagt Köhler. Wie viele Busse dann noch beim Modellversuch unterwegs sein werden, könne er noch nicht sagen. „Das hängt davon ab, wie groß das Interesse der Kommunen sein wird.“

Aber auch dort bleibt es beim Pilot bis Ende 2024. Wie es danach weitergeht, steht noch nicht fest. Und auch das Thema Lückenschluss im Landkreis wird dann weiterhin eins bleiben. „Das Thema müssen wir dann wieder aufrufen, wenn sich die finanzielle Lage gebessert hat“, sagt Köhler. Wann das freilich der Fall sein könnte, weiß heute noch keiner. Grund- sätzlich, so Köhler, sei der Nahverkehr aber gut aufge- stellt im Kreis.



CDU-Fraktion Groß-Bieberau

CDU-Fraktion:

Vorsitzender: Dirk Barkhausen
Jahnstraße 25
64401 Groß-Bieberau
Telefon 06162-800 050
Mobil: 0162-295 2921
dirkbarkhausen@aol.com

An
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Bernd Führer

E: 11.10.2021

08.10.2021

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Fraktion der CDU stellt zur Stadtverordnetenversammlung am 25.10.2021 folgende **Anfrage**:

Wie wird in Groß-Bieberau die Vergabe der insgesamt zur Verfügung stehenden Kita-Plätze gehandhabt ?

Wann (wie frühzeitig vor dem nächsten Kindergartenjahr) wird es gemacht ?

Wer lädt ein ?

Sind ALLE Plätze U3/Ü3 berücksichtigt ?

Woher kommen die Zahlen für eine Vorausschätzung ?

Gibt es Präferenzen bei der Auswahl ?

Wie oft werden die entstehenden Listen abgeglichen ?

Wir bitten den gesamten Prozess grob zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Barkhausen
Fraktionsvorsitzender

B90/DIE GRÜNEN, K.-ADENAUER-STR.12, 64401 GR.-BIEBERAU

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Bernd Führer
Rathaus
64401 Groß-Bieberau

Bündnis 90 /Die Grünen
Fraktion Groß-Bieberau
Konrad-Adenauer-Str. 12
64401 Groß-Bieberau
info@gruene-gross-bieberau.de

Fraktionsvorsitzende
Christiane Koohestanian

Groß-Bieberau, 11.10.21

E: 11.10.2021

Klimakommune Groß-Bieberau

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

bitte nehmen Sie die folgende Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung:

Mit Beschluss vom 13.9.21 der STVV wurde die Stadt beauftragt, kurzfristig die Aufnahme ins Bündnis der hessischen Klimakommunen zu beantragen. Ist dies geschehen? Wie ist der aktuelle Stand der Dinge?

Freundliche Grüße



Christiane Koohestanian